

Abtretungserklärung

Vereinbarung nach §7 Absatz 5 Satz 1 der 38.BImSchV

Ich, Vor- und Nachname Kund:in: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

bestimme die Feser-Graf Gruppe an meiner Stelle die Anmeldung der CO₂-Einsparung (THG-Quote) des Fahrzeugs _____ (Fahrgestellnummer) zu organisieren. Dies umfasst explizit die Weitergabe zu Bündelungszwecken an Dritte, sowie den endgültigen Handel.

Des Weiteren versichere ich, dass ich keinen weiteren Dritten mit der Anmeldung der CO₂-Einsparung meines oben genannten Fahrzeuges beauftragt habe.

- Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten gespeichert und durch Dritte verarbeitet werden und ich die ergänzenden Informationspflichten zur THG-Quote gelesen habe.
- Die AGB sind mir bekannt.

Ort, Datum_____
Unterschrift

Anlagen (bitte beifügen): Zulassungsbescheinigung Teil I, Vorder- und Rückseite

Auszahlungswunsch: Ladeguthaben Barauszahlung Servicegutschein

IBAN (optional) _____

FAQs & Argumente

Warum bringt mein E-Auto Geld zurück?

Mit dem Erwerb Deines vollelektrischen E-Autos hast Du automatisch den Anspruch auf eine CO₂-Ersparnis-Quote erhalten (THG-Quote). Dieser Anspruch ist bares Geld wert.

Damit belohnt der Gesetzgeber Deine Entscheidung gegen ein Verbrenner-Fahrzeug und für die aktive Reduzierung des CO₂-Ausstosses durch die Nutzung eines E-Autos.

Da BEV (Batterie elektrische Fahrzeuge) dabei helfen Emissionen einzusparen können diese eingesparten Emissionen verkauft werden, um emissionsstarke Sektoren zu entlasten.

Woher kommt das Geld für den THG-Handel?

Das Geld kommt vom Firmen wie bspw. Mineralölkonzernen, die die Umweltziele nicht aus eigener Kraft erreichen können. Sie müssen entsprechende Strafgebühren als Ausgleich zahlen – denen werden die erworbenen CO₂-Zertifikate gegengerechnet.

Ich habe einen Zweitwagen kann ich den gleich mit anmelden?

Ja. Voraussetzung ist der Vermerk 0004 im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung. Es muss ein reines Batterieelektrofahrzeug sein.

Brauche ich eine Wall Box?

Nein, zwar richtet sich die Emissionsminderung nach der privat geladenen Menge, diese wird aber geschätzt und pauschal auf alle Elektroautos verteilt.

Was muss ich dafür tun?

Die Abtretungserklärung ausfüllen, unterschreiben und mit einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I an das Autohaus senden.

Ich habe mein Auto gerade (bspw. zum Jahresende) gekauft, bekomme ich die Prämie nur anteilig?

Nein. Selbst wenn das Fahrzeug am 31.12. zugelassen wurde, es wird immer die volle Quote angerechnet.

Bitte beachten: Klären Sie daher mit dem Verkäufer, ob er die THGQ im Laufe des Jahres für dieses Fahrzeug schon beantragt hat. Denn für jedes Fahrzeug (Fahrgestellnummer) kann die THGQ pro Jahr nur einmal beantragt und ausgezahlt werden.

Wer bekommt die Emissionserlaubnis?

Unternehmen, die Ihren CO₂ Ausstoß nicht reduzieren können oder ihn zu langsam reduzieren kaufen diese Emissionsrechte, um Strafzahlungen zu vermeiden, bspw. Fluggesellschaften.

Wie hilft die THG-Quote beim „Grünen Wandel“?

Der Emissionshandel soll finanzielle Mittel umverteilen. Damit werden umweltschützende Technologien günstiger, während emissionsstarke Technologien teurer werden.

Warum wird das eingesammelt/gebündelt?

Eine Einzelperson kann ihre Emissionsersparnis selber geltend machen, der Handel ist jedoch nicht unkompliziert. Daher empfiehlt sich, die Quoten zu sammeln und gebündelt zu handeln, zumal damit auch bessere Ergebnisse erzielt werden können. Die Feser-Graf Gruppe hat als kompetenten Partner die Home of Mobility GmbH.

Was passiert mit meinem Recht, wenn ich es nicht nutze?

Die Bundesregierung hat es sich vorbehalten, nicht genutzte Emissionsrechte selbst zu verkaufen, daher werden die Emissionsrechte trotzdem in Umlauf kommen.

Mein Fahrzeug ist im Ausland zugelassen, bekomme ich die Förderung trotzdem?

Nein. Die Möglichkeit zum THG-Quoten-Handel ist nur für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge möglich.

Ergänzende Informationspflichten THG-Quote

Stand: Februar 2022

Dieser Abschnitt für Datenschutzinformationen gilt ergänzend zu unserer bestehenden allgemeinen Datenschutzerklärung, in der Sie Angaben zum Verantwortlichen, zu Betroffenenrechten und zu weiteren Informationen nach Art. 13 DSGVO erhalten.

1. Allgemeine Informationen zum Verfahren und der Funktionsweise

Bei der Durchführung des Verfahrens zur Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) werden über ein Formular zunächst die für den Vertragsabschluss und die Vertragsdurchführung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden der Autohaus Schragl KG erhoben.

Anschließend werden erforderliche personenbezogene Daten über den Dienstleister HomE of Mobility GmbH an das Umweltbundesamt übermittelt, um die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) zu registrieren. Die schlussendliche Quotenbündelung und -vermarktung für den THG-Quotenhandel erfolgt ohne Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen der Durchführung des Verfahrens zur Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

Vorname(n) und Nachname

E-Mail-Adresse

Geburtsdatum

Adresse

Umsatzsteuer-ID

Unternehmensnamen

Kontodaten (Kontoinhaber, IBAN, Bankinstitut)

Sofern vorhanden: Kundennummer oder Vertragskontonummer

Fahrzeugdaten (Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummer, Halterangaben/-adresse und Scan bzw. Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I)

Log-Files (Datum, Uhrzeit, Browser, Betriebssystem, IP-Adresse, Referrer-URL)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt, um den zwischen der Autohaus Schragl KG und dem Kunden geschlossenen Vertrag über das Verfahren zur Treibhausgasminderungsquote zu erfüllen, die Berechtigung zur Teilnahme am THG-Quotenhandel zu überprüfen sowie die THG-Quotenregistrierung beim Umweltbundesamt vorzunehmen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO, da die Verarbeitung zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

Die Verarbeitung der Logfiles dient ebenfalls der Betrugsverhinderung und -vorbeugung, Fehleridentifikation sowie der Verhinderung von Spam-Angriffen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Die genannten Interessen der Feser-Graf Gruppe sind als berechtigt im Sinne der Vorschrift anzusehen.

Die Daten werden von der Feser-Graf Gruppe unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert (i.d.R. drei bzw. fünf Jahre) und anschließend gelöscht, ohne dass es hierfür einer gesonderten Aufforderung zur Löschung bedarf.

3. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte

Zur Durchführung der beschriebenen Datenverarbeitung wird vom der Dienstleister HomE of Mobility GmbH als Auftragsverarbeiter eingesetzt. Mit wurde ein Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO abgeschlossen. In dieser Vereinbarung verpflichtet sich HomE of Mobility GmbH, die gegenständlichen personenbezogenen Daten ausschließlich auf Weisung zu verarbeiten und die Vorgaben des unionsrechtlichen Datenschutzrechts zu wahren.

Zur Registrierung der THG-Quote übermittelt die erforderlichen Informationen und personenbezogenen Daten an das . Durch das Umweltbundesamt werden anschließend ein Konformitätscheck und die Registrierung der THG-Quote vorgenommen.

HomE of Mobility GmbH verarbeitet die personenbezogenen Daten, auch unter Einschaltung von eigenen Auftragsverarbeitern, ausschließlich in Rechenzentren innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union.

4. Bereitstellung der personenbezogenen Daten und automatisierte Entscheidungsfindung einschl. Profiling

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten für die Durchführung des Verfahrens zur Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) ist für den Vertragsabschluss erforderlich, um das Vorliegen der Voraussetzungen und die THG- Quotenregistrierung vornehmen zu können. Ohne Bereitstellung sind der Vertragsabschluss und die Vertragsdurchführung nicht möglich.

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der Feser-Graf Gruppe (im Folgenden: Anbieter) und einem Kunden über Leistungen des Anbieters zur Vermarktung der anrechenbaren Treibhausgasminde rung von Elektrofahrzeugen.
- (2) Es gelten ausschließlich die AGB des Anbieters. Entgegenstehende Regelungen, insbesondere AGB des Kunden, gelten nicht. Solchen Regelungen wird ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Anbieter bietet dem Kunden Leistungen zur Vermarktung anrechenbarer Treibhausgasminde rung von Elektrofahrzeugen an. Für diese Leistungen sind §§ 37a ff. des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminde rung bei Kraftstoffen (38. BImSchV) maßgeblich.
- (2) Vertragsgegenstand ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden in Bezug auf die THG-Quote und den Quotenhandel,
- (3) Der Kunde tritt mit dem Vertrag das Recht an den Anbieter ab, die anrechenbare Treibhausgasminde rung von Elektrofahrzeugen für das in dem Vertrag angegebene Elektrofahrzeug des Kunden, bei dem der Kunde als Halter eingetragen ist, nach den gesetzlichen Vorgaben umzuwandeln („THG-Quote“) und mit der entsprechenden THG-Quote zu handeln („Quotenhandel“). Der Anbieter nimmt die Abtretung an.
- (4) Der Kunde bestimmt den Anbieter als „Dritten“ i.S.d. § 7 Abs. 5 S. 1 38. BImSchV.
- (5) Voraussetzung für die Leistungen des Anbieters ist, dass der Kunde Halter eines antragsberechtigten Elektrofahrzeugs nach § 7 der 38. BImSchV mit Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland ist.
- (6) Der Anbieter ist berechtigt, die THG-Quote an Quotenverpflichtete zu vermarkten.

§ 3 Entgelt für die Übertragung

- (1) Der Kunde erhält für die Abtretung seiner Rechte nach § 2 Absatz 2 ein jährliches Entgelt.
- (2) Die Fälligkeit, die Höhe und die Art der Auszahlung des dem Kunden zustehenden Entgelts bestimmen sich nach der von dem Kunden bei Vertragsschluss gewählten Auszahlungsoption, wobei der Anbieter nicht verpflichtet ist, mehrere Auszahlungsoptionen zur Auswahl zu stellen. Eine Änderung der Auszahlungsoption nach Vertragsschluss ist nicht möglich.
- (3) Voraussetzung für die Fälligkeit des Entgelts ist kumulativ:
 - a) dass der Kunde seinen Pflichten aus § 7 Absatz 1 und 2 nachgekommen ist.
 - b) das Umweltbundesamt die Existenz der THG-Quote positiv bescheidet und
 - c) ein Quotenverpflichteter die umgewandelte THG-Quote erworben hat.
- (4) Der Anbieter ist berechtigt, das Entgelt bzw. sonstige zugesagte Erlöse und/oder konkrete Auszahlung“ jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das nächste Kalenderjahr nach billigem Ermessen festzulegen.
- (5) Bei der Entscheidung des Anbieters zur Festlegung des Entgelts ist er verpflichtet und berechtigt, dieselben Maßstäbe zu Grunde legen, die der Berechnung für das erste Verpflichtungsjahr 2022 zu Grunde gelegen haben und hat sich insbesondere an dem zu erwartenden Vermarktungserlös unter Berücksichtigung marktüblicher Preise zu orientieren.

§ 4 Pflichten und Rechte des Anbieters (Umwandlung)

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet, die Umwandlung der ihm abgetretenen THG-Quote bei dem Umweltbundesamt zu beantragen.
- (2) Der Anbieter kann keine Gewähr für die positive Bescheidung des Antrags nach Absatz 1 übernehmen.

§ 5 Pflichten und Rechte des Anbieters (Handel)

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet, die Vermarktung der THG-Quote aktiv zu fördern.
- (2) Der Anbieter ist bei dem Handel mit der THG-Quote berechtigt, die Marktsituation zu berücksichtigen und frei über die tatsächliche Vermarktung zu entscheiden, insbesondere die Vermarktung zu verzögern, wenn der Handelswert der THG-Quote das dem Kunden zugesicherte Entgelt unterschreiten würde.
- (3) Sofern und soweit der Handelswert der THG-Quote das dem Kunden zugesicherte Entgelt dauerhaft, d.h. mindestens für einen Zeitraum von 12 Monaten, unterschreitet, ist der Anbieter berechtigt, von dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall stehen dem Kunden keine über die Rückabwicklung hinausgehenden Ansprüche zu.

§ 6 Subunternehmer, Weitere Dritte und Abtretungen

- (1) Der Anbieter ist berechtigt, sich zur Erbringung seiner Leistungen Dritter zu bedienen.
- (2) Der Anbieter ist berechtigt, die an ihn abgetretenen Rechte weiter abzutreten und auch weitere Dritte i.S.d. BImSchV zu bestimmen.
- (3) Der Anbieter ist ebenfalls berechtigt, die in dem vorhergehenden Absatz angegebenen Rechte weiter zu übertragen, was auch für diese Regelung gilt.

§ 7 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat dem Anbieter eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeugs-Zulassungsverordnung zur Verfügung zu stellen. Ist die Kopie unleserlich oder von ungenügender Qualität, hat der Kunde auf Anforderung des Anbieters eine neue Kopie bereit zu stellen, die den Anforderungen nach Satz 1 genügt.
- (2) Der Kunde hat auf Anforderung des Anbieters, insbesondere nach einem Jahreswechsel bis zum 31. Januar, zu bestätigen, dass er weiterhin Halter des Elektrofahrzeugs ist, das bisher Vertragsgegenstand war. Der Anbieter hat den Kunden auf diese Pflicht rechtzeitig in einer gesonderten E-Mail aufmerksam zu machen.
- (3) Auf Aufforderung des Anbieters hat der Kunde eine jeweils aktuelle Kopie der dann aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I zukommen zu lassen.
- (4) In dem Fall gesetzlicher Änderungen der Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde, hat der Anbieter den Kunden die erforderlichen Informationen über die Änderungen zu übermitteln.

§ 8 Exklusivität

- (1) Der Kunde garantiert, dass er für das jeweilige Kalenderjahr, für das er den Vertrag jeweils schließt, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.
- (2) Der Kunde hat im Falle der Verletzung der Garantie aus Absatz 1 keinen Anspruch auf seine Vergütung und der Anbieter ist berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von EUR 40,00 zu beanspruchen, wobei der Kunde berechtigt ist, einen niedrigeren oder keinen Schaden nachzuweisen und der Anbieter einen höheren.

§ 9 Haftung

- (1) Der Anbieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Rahmen der Produkthaftung und der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit wird die Haftung ebenfalls nicht beschränkt.
- (2) Der Anbieter haftet wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften und wegen grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens.
- (3) Bei Verletzung einer Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht), haftet der Anbieter auch für leichte Fahrlässigkeit, jedoch in der Höhe beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des jeweiligen Vertrags typischerweise gerechnet werden muss.
- (4) Die Haftung für Verzugsschäden wird im Falle der Haftung auf vorhersehbare Schäden und im Falle der Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten auf 5% des Auftragswertes der Höhe nach beschränkt.
- (5) Die vorliegende Haftungsregelung betrifft auch die Haftung für Erfüllungsgehilfen.
- (6) Eine über die Regelung in diesem Paragraphen weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Anbieter hat personenbezogene Daten des Kunden nach gesetzlichen Regelungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Im Falle von Auftragsverarbeitungen hat der Anbieter entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge zu schließen.

§ 11 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderungen, ausgenommen an Dritte abzutreten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, werden oder sich eine Lücke zeigen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass anstelle der unwirksamen Klausel eine wirksame als vereinbart gilt, die die Parteien in Kenntnis der unwirksamen geschlossen hätten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt.
- (3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Ist der Kunde Unternehmer, ist der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Anbieters.